

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karin Binder, Dorothee Menzner, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/11607, 16/12715 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat sich gegen die Einführung weitergehender fahrgastfreundlicher Regelungen im Schienenverkehr entschieden. Ihr Gesetzentwurf übernimmt die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 für den Fernverkehr nahezu unverändert. Die betreffende Verordnung setzt jedoch lediglich Mindeststandards und belässt den Staaten die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zugunsten der Fahrgäste zu schaffen. Diese Chance für eine verbraucherfreundlichere Entschädigungsregelung hat die Bundesregierung ungenutzt gelassen.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
über die Mindeststandards der EU-Verordnung hinauszugehen und:

1. die Mindestentschädigung für Fahrgäste bei einer Verspätungen von 30 bis 59 Minuten auf 25 Prozent und bei einer Verspätung ab 60 Minuten auf 50 Prozent des vollen Fahrpreises gesetzlich festzulegen;
2. zu regeln, dass bei einer Entschädigung von unter vier Euro wegen Geringfügigkeit vom Beförderungsunternehmen auch ein Gutschein ausgegeben werden kann, statt eine Entschädigungszahlung zu leisten. Eine Geringfügigkeitsklausel, die Entschädigungen gänzlich ausschließt, ist nicht zulässig;
3. bei der Regelung der Entschädigungszahlungen die durchgehende Reisekette vom tatsächlichen Abfahrtsort bis zum tatsächlichen Zielort der Fahrgäste zu berücksichtigen;

4. zu regeln, dass bei einer Verspätung das Umsteigen von einem Regional- auf einen Fernverkehrszug nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob der Fernverkehrszug reservierungspflichtig ist bzw. ob ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gezahlt wurde. Fahrgäste müssen bei Verspätungen stets das Recht haben, ohne Mehrkosten ein anderes, auch höher tarifiertes Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs zu nutzen. Darüber hinaus muss auch eine zu erwartende erhebliche Störung des Betriebsablaufs das Umsteigen in einen anderen Zug möglich machen;
5. nach Mitternacht auch bei einer beliebigen kürzeren Verspätung eine Weiterfahrt mit anderen Verkehrsmitteln auch im Fernverkehr zu ermöglichen, sofern eine direkte Weiterfahrt bis zum tatsächlichen Zielort sonst unmöglich würde. Auf Wunsch des Fahrgastes ist für die Weiterfahrt ein Gutschein für andere Beförderungsunternehmen zur Verrechnung mit dem die Verspätung verursachenden Unternehmen auszustellen, insbesondere wenn allein reisende Kinder und Jugendliche betroffen sind;
6. die Informationspflichten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr insbesondere über Anschlussverbindungen und Rechte beim Kauf eines Fahrausweises durch das deutsche Umsetzungsgesetz nicht einzuschränken;
7. an der Konzeption zur Einrichtung einer verkehrsträgerübergreifenden und unabhängigen Schlichtungsstelle die Fahrgast- und Verbraucherverbände zu beteiligen sowie eine paritätische Mitwirkung der Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. Bahnkundinnen und Bahnkunden in der Endgestaltung und Besetzung der Schlichtungsstelle sicherzustellen. Sicherzustellen ist auch deren langfristige Finanzierung. Die Anschrift der Beschwerde- und Schlichtungsstelle ist auf dem Fahrausweis zu vermerken.

Berlin, den 21. April 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zahlreiche Normen der Verordnung, wie zum Beispiel Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I, Titel IV Kapitel II, Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 belegen, dass es sich bei der Verordnung um eine Mindestharmonisierung handelt. So gibt es weitergehende Fahrgastrechte in anderen EU-Staaten (zum Beispiel die Niederlande). Gebunden ist lediglich der grenzüberschreitende Verkehr. Außerdem enthält die Verordnung keine explizite Regelung zur Vollharmonisierung, wie sie derzeit auf EU-Ebene zum Beispiel bei den Festlegungen zu Verbraucherrechten praktiziert wird.

Zu Nummer 1

Eine weitergehende Entschädigungsregelung lässt Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I, Titel IV Kapitel II, Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu. Die hier vorgeschlagenen Verspätungsregeln waren Vorschläge der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 13./14. September 2007. Diese Entschädigungsregelung würde wenigstens annähernd in Relation zu der Wertminderung einer Reise durch Verspätung stehen. Dabei müssen Erstattungen am vollen Fahrpreis bemessen werden, hierbei sind insbesondere auch die Bahnkundinnen und -kunden mit Netz- oder Dauerkarten zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ermöglicht den Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen Geringfügigkeitsklauseln für Entschädigungen bis maximal vier Euro festzulegen. Das wird jedoch nicht den Realitäten des Schienenpersonennahverkehrs gerecht, in denen nach derzeitigem Gesetzentwurf ein Einzelfahrschein mehr als 16 Euro kosten muss, um bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten eine Entschädigung von mehr als vier Euro, also 25 Prozent des Preises der Fahrkarte zu erhalten. Eine Bagatellgrenze würde somit die Mehrheit von Erstattungen, insbesondere bei Fahrten im Personennahverkehr, von vornherein ausschließen.

Zu Nummer 3

Die Entschädigung gilt laut Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nur für den auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort des Eisenbahnverkehrsunternehmens, das die Verspätung verursacht hat. Keine Beachtung finden damit die Folgeverspätungen in der individuellen Reisekette des Fahrgastes. Für den Fahrgast ist jedoch die gesamte Reisekette entscheidend und daher auch in die Verspätungsregel einzubeziehen. Von der Entschädigung umfasst werden müssen auch verpasste Anschlüsse zu sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln wie Busse, Straßenbahnen oder Fähren, die die Reisezeit weiter verspäten bzw. ein Ankommen am tatsächlichen Zielort unmöglich machen. Außerdem werden vor allem im Schienenpersonennahverkehr immer mehr Strecken nicht mehr von der Deutschen Bahn AG (DB AG), sondern von privaten oder anderen Eisenbahnunternehmen befahren, so dass ein Kombi-Fahrkarten-Kauf oft nicht möglich ist.

Zu Nummer 4

Die derzeit vorgeschlagenen Regelungen schließen das Recht, auf einen Fernverkehrszug umzusteigen, aus, wenn dieser reservierungspflichtig ist oder ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt bezahlt wurde (Artikel 3 Nummer 3, § 5 des Gesetzentwurfs). Zwar sind die Fernverkehrszüge in Deutschland derzeit nicht reservierungspflichtig, doch könnten die Reiseverkehrsunternehmen dieses Fahrgastrecht durch einseitige Änderung der Beförderungsbedingungen ins Leere laufen lassen. Unklar ist außerdem, ab wann ein Beförderungsentgelt als erheblich ermäßigt bezeichnet werden kann. Nicht berücksichtigt ist die Situation, dass Fahrgäste ein Wochenendticket nutzen, das nur etwas unter dem normalen Preis für ein Fern- oder Nahverkehrsausweis liegt und dafür als „Minderwert“ die längere Fahrzeit und viele Umsteigepflichten in Kauf nehmen. Die Formulierung „erhebliche Störung des Betriebsablaufs“ im neuen § 8 Absatz 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzentwurfs) ist zu auslegungsbedürftig. Die Erfahrungen zeigen, dass in Verspätungssituationen ein gutes Krisenmanagement der Eisenbahnverkehrsunternehmen Voraussetzung für Kundinnen- und Kundenzufriedenheit ist.

Zu Nummer 5

Ausweislich Artikel 3, Nummer 6, § 17 des Gesetzentwurfs besteht die Möglichkeit, ein anderes Verkehrsmittel zu benutzen, nur bei Verspätungen im Schienenpersonennahverkehr und mit Fahrausweisen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Situation kann auch Fernverkehrsreisende betreffen. Nicht geregelt ist außerdem, wie die gegebenenfalls erheblichen Kosten für die Weiterfahrt in einem anderen Verkehrsmittel gezahlt werden sollen. Dies betrifft insbesondere Fahrgäste ohne EC-Karte, mit geringem finanziellem Budget oder auch Kinder und Jugendliche, die kaum Bargeld mitführen.

Zu Nummer 6

Teile der Informationspflichten im Nahverkehr werden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 eingeschränkt. Im Einzelnen werden Artikel 8 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2a und Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1371/2007 ausgeschlossen. Der neue § 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) stellt nur einen Teil der Pflichten aus der Verordnung dar. Hierbei fehlt insbesondere die Pflicht, über wichtige Anschlussverbindungen zu informieren. Informationen über die Rechte der Fahrgäste werden im Nahverkehr nur beim Kauf am Schalter gewährt. Die Praxis zeigt, dass gerade im Nahverkehr und auf kleineren Bahnhöfen, die nicht mehr durch Bahnpersonal besetzt sind, Fahrausweise am Fahrkartenautomaten gekauft werden (müssen). Andere Betreiber als die DB AG bieten überwiegend Fahrkartenverkauf im Zug an, weil die DB AG dritten Bahnen den Zugang zu ihren Automaten oder die Aufstellung von eigenen Automaten verweigert. Durch die Beschränkung im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Informationspflichten nur beim Kauf am Schalter werden somit die Informationsrechte vieler Fahrgäste beschnitten.

Zu Nummer 7

Zwar sind in der Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 14. April 2009 konkrete Regelungen für die Schlichtungsstelle vorgesehen; jedoch handelt es sich hierbei um „Kann-Vorschriften“. Damit sind eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle und die paritätische Beteiligung der Bahnkundinnen und Bahnkunden nicht gesichert. An der Erstellung des Konzeptes sind nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Verbraucher- bzw. Bahnkunden- oder Fahrgastverbände zu beteiligen.